

## Spezial-Synopse

## Änderung Sozialhilfegesetz\_Verteilschlüssel

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 13. September 2016; Vorlage Nr. 2665.2 (Laufnummer 15268)	[M10K1] Antrag der Kommission für Gesundheit und Soziales vom 14. Juni 2017; Vorlage Nr. 2665.3 (Laufnummer 15516)
	<b>Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz)</b>	
	Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a> ], <i>beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz) vom 16. Dezember 1982 <sup>1)</sup> (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:	
Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a> ], beschliesst:	<b>Ingress (geändert)</b> Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a> ], beschliesst:	
§ 12 <sup>bis</sup> Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich	§ 12 <sup>bis</sup> Abs. 3 (geändert), Abs. 3 <sup>bis</sup> (neu), Abs. 4 (geändert)	§ 12 <sup>bis</sup> Abs. 3 (geändert auf Wortlaut geltendes Recht), Abs. 3 <sup>bis</sup> (gelöscht), Abs. 4 (geändert auf Wortlaut geltendes Recht)

---

<sup>1)</sup> BGS [861.4](#)

Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 13. September 2016; Vorlage Nr. 2665.2 (Laufnummer 15268)</b>	<b>[M10K1] Antrag der Kommission für Gesundheit und Soziales vom 14. Juni 2017; Vorlage Nr. 2665.3 (Laufnummer 15516)</b>
<p><sup>3</sup> Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet, nach Massgabe der Bevölkerungszahlen und unter Berücksichtigung bisher untergebrachter Personen geeignete Unterkünfte bereitzustellen, soweit die Personen nicht in den bestehenden kantonalen Unterkünften untergebracht werden können. Sie können untereinander einen abweichenden Zuteilungsschlüssel vereinbaren.</p> <p><sup>4</sup> In einer Verordnung regelt der Regierungsrat die Ausgestaltung und das Ausmass der Sozial- und Nothilfe an Personen aus dem Asylbereich.</p>	<p><sup>3</sup> Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet, nach Massgabe der Bevölkerungszahlen Bettenkapazitäten in geeigneten Unterkünften bereitzustellen. Sie können untereinander einen abweichenden Zuteilungsschlüssel vereinbaren.</p> <p><sup>3bis</sup> Stellt die Aufsichtsbehörde fest, dass die Anzahl der von einer Einwohnergemeinde bereitgestellten Unterkünfte im Sinne von Abs. 3 unter 70 Prozent des massgebenden Zuteilungsschlüssels liegt, stehen dem Regierungsrat die in den §§ 37a – 39 des Gemeindegesetzes [BGS <a href="#">171.1</a>] genannten aufsichtsrechtlichen Mittel zur Verfügung. Stichtage sind der 31. Juli und der 31. Dezember. Die personellen Aufwendungen der Aufsicht gehen vollumfänglich zu Lasten der säumigen Gemeinden.</p> <p><sup>4</sup> In einer Verordnung regelt der Regierungsrat die Ausgestaltung und das Ausmass der Sozial- und Nothilfe an Personen aus dem Asylbereich sowie die nähere Festlegung des Verteilschlüssels proportional zur ständigen Wohnbevölkerung und dessen Prüfung im Rahmen der Aufsicht.</p>	<p><sup>3</sup> Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet, nach Massgabe der Bevölkerungszahlen und unter Berücksichtigung bisher untergebrachter Personen geeignete Unterkünfte bereitzustellen, soweit die Personen nicht in den bestehenden kantonalen Unterkünften untergebracht werden können. Sie können untereinander einen abweichenden Zuteilungsschlüssel vereinbaren.</p> <p><sup>3bis</sup> Gelöscht.</p> <p><sup>4</sup> In einer Verordnung regelt der Regierungsrat die Ausgestaltung und das Ausmass der Sozial- und Nothilfe an Personen aus dem Asylbereich.</p>
	<p><b>§ 46<sup>bis</sup> (neu)</b> Unterkünfte für Personen aus dem Asylbereich</p> <p><sup>1</sup> Zur Umsetzung der Vorgaben gemäss § 12<sup>bis</sup> Abs. 3<sup>bis</sup> des Gesetzes wird den Einwohnergemeinden eine Übergangsfrist von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der Änderung eingeräumt.</p>	<p><b>§ 46<sup>bis</sup></b> Gelöscht.</p>
	<p><b>II.</b></p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 13. September 2016; Vorlage Nr. 2665.2 (Laufnummer 15268)	[M10K1] Antrag der Kommission für Gesundheit und Soziales vom 14. Juni 2017; Vorlage Nr. 2665.3 (Laufnummer 15516)
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	<b>III.</b>	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b>	
	Diese Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a> ]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk am in Kraft[Inkrafttreten am ...].	
	Zug, ...  Kantonsrat des Kantons Zug  Der Präsident Moritz Schmid  Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart  Publiziert im Amtsblatt vom ...	